



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

03. Mai 2006

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg  
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das  
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.  
Kostenloser Bezug über das Internet unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)  
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 61/Nr. 5

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauamt**

#### **Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

##### **Satzung:**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 ff.) wird wie folgt geändert:

##### **§ 1**

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Umlegungsschlüssel

(1) Die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat, werden nach einem Schlüssel umgelegt, welcher den Nutzen widerspiegelt, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben der Integrierten Leitstelle haben und auch die Kriterien Einwohner, Einsatzzahlen, Fläche, Stellplätze, verschieden stark gewichtend, berücksichtigt.

Der Verteilungsschlüssel für die Dauer der Betreiberschaft der Integrierten Leitstelle Augsburg durch die Stadt Augsburg wird wie folgt festgelegt:

Stadt Augsburg	40,00 %
Landkreis Augsburg	22,32 %
Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %
Landkreis Dillingen an der Donau	10,80 %
Landkreis Donau-Ries	14,36 %.

Nach 2 Jahren Echtbetrieb der Integrierten Leitstelle Augsburg ist eine erneute Überprüfung und ggf. abweichende Aufteilung des auf die Landkreise entfallenden Anteils vorzunehmen.

(2) Zur Deckung des Finanzbedarfs im übrigen erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Umlagebeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlageteilbeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig. Der Zweckverband kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen.“

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 11.04.2006  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Paul Wengert  
Verbandsvorsitzender  
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

**Gemeinde:** Aindling  
**Fl.Nr./Gemarkung :** 382/1 / Pichl  
**Maßnahme:** Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung

**Antragsteller:** Markt Aindling

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Dipl.-Geologen Stanislaus Gamperl, Schrobenhausen ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.  
Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

---

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**

**Vorhaben:** Kies- u. Sandabbau im Trockenabbau mit Teilverfüllung und Rekultivierung  
**Bauherr:** Freiherrlich von Gravenreuth'sche Güterinspektion vertreten durch Freiherrn Marian von Gravenreuth Schloßplatz 1, 86444 Affing  
**Bauort:** 86573 Obergriesbach  
**Gemarkung: Zahling, Flur-Nr. 1565 TF**

**Baugesetzbuch (BauGB) und Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie Bayer. Abtragungsgesetz (BayAbgrabG)**

„Die Freiherr von Gravenreuth'sche Güterinspektion, vertreten durch Freiherrn Marian von Gravenreuth, Schloßplatz 1, 86444 Affing beabsichtigt auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 1565 der Gemarkung Zahling Kies- und Sandabbau im Trockenabbau mit Teilverfüllung und Rekultivierung.

Das Abtragungsgrundstück liegt außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Zufahrt ist vorgesehen

a) über die öffentlichen Feld- und Waldwege Flur-Nrn. 1511/1, 1427, 1443, 1418 Gemarkung Taiting mit Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße Taiting-Haberskirch und

b) über die Flur-Nrn. 1511/1, 1427, 1516 Gemarkung Taiting (Abfuhr Derchinger Forst).

Die genannten Feldwege und die darüber hinaus benötigten Privatwege sollen auf Kosten des Antragstellers im erforderlichen Umfang ausgebaut werden. Der Unterhalt der Feld-/Privatwege soll auf Kosten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers durch vertragliche Vereinbarung geregelt werden.

Der geplante Kies- und Sandabbau im Trockenabbau mit Teilverfüllung und Rekultivierung ist genehmigungspflichtig nach Art. 6 BayAbgrG. Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG i. V. mit Art. 71 Abs. 4 BayBO wird das nach Art. 71 Abs. 1 BayBO erforderliche Einholen der Unterschriften der durch das Vorhaben betroffenen Nachbarn auf Antrag des Bauherrn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Das Abtragungsvorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Planunterlagen liegen in der Zeit von Mittwoch, 03.05.2006 bis einschließlich Freitag, 02.06.2006 beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9 in 86551 Aichach, Zimmer-Nr. 221, während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

In der Zeit vom 03.05.2006 bis einschließlich 02.06.2006 (= Einwendungsfrist) können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Da die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt zu geben sind, kann auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift **beim Landratsamt Aichach-Friedberg -Bauamt-, Münchener Str. 9, 86551 Aichach**, zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Dürrwanger  
Oberregierungsrat

---